

## Ordnung für die Lehrer<sup>1)</sup>

Vom 10. November 1930

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. November 1930

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 100 des Schulgesetzes vom 4. April 1929<sup>2)</sup>, erlässt folgende Ordnung für die Lehrer und Lehrerinnen (im folgenden mit «Lehrer» bezeichnet) der staatlichen Schulen für allgemeine Bildung.<sup>3)</sup>

§ 1.<sup>4)</sup> Die Arbeit der Lehrer unterliegt der unmittelbaren Aufsicht des Rektors. Sie sind diesem und der Inspektion für alle ihre Arbeit verantwortlich; deren Weisungen sind für sie verbindlich.

### *Pflichten der Lehrer*

§ 2. Die Lehrer haben die Pflicht, die ihnen anvertrauten Schüler so zu erziehen und zu unterrichten, dass deren sittliche, geistige und leibliche Kräfte und Fähigkeiten bestmöglich gefördert und entwickelt werden. Die Erreichung dieses Ziels ist ohne übermässige Belastung der Schüler durch Hausaufgaben anzustreben.

§ 3. Um eine gleichmässige Förderung der Schüler derselben Altersstufe zu erzielen, werden sich die Lehrer in Fachkonferenzen über Stoff, Lehrpläne und Methode der einzelnen Unterrichtsgebiete im Rahmen der allgemeinen Vorschriften verständigen.

§ 4. Im Interesse der Schule werden die Lehrer stets, insbesondere auch durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften, auf ihre wissenschaftliche, pädagogische und methodische Weiterbildung bedacht sein.

§ 5. Wenn sich in den Fortschritten, im Fleiss, im Betragen oder im Gesundheitszustand der Schüler Störungen oder Schwierigkeiten bemerkbar machen, so werden die Lehrer deren Ursachen festzustellen und zu beseitigen suchen; sie werden mit den Eltern in Verbindung treten, sobald sich dies als wünschenswert und notwendig erweist. Von allen wichtigen Vorfällen ist dem Rektor Kenntnis zu geben.

<sup>1)</sup> Titel geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>2)</sup> SG 410.100.

<sup>3)</sup> Ingress geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>4)</sup> § 1 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

§ 6.<sup>5)</sup> In der Behandlung der Schüler sollen sich die Lehrer Unparteilichkeit angelegen sein lassen und sich in ihrem ganzen Verhalten durch ihre erzieherische Aufgabe bestimmen lassen.

<sup>2</sup> Sie sollen bei allen Strafen mit Mässigung vorgehen. Von allen Fällen gröberer Vergehens gegen die Schulordnung durch Schüler ist dem Rektor schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 7. Die Lehrer haben in den Klassen und Fächern zu unterrichten, die ihnen durch das Pensum zugewiesen werden. Besondere, bei der Anstellung erfolgte Übereinkunft bleibt vorbehalten. Im übrigen gilt § 101 des Schulgesetzes.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Vorübergehenden Änderungen des Pensums haben sich die Lehrer zu unterziehen; sie haben auch in dringenden Fällen die Vertretung abwesender Kollegen zu übernehmen.

§ 8. Die Lehrpläne sind gewissenhaft einzuhalten. Die Lehrer sollen sich auf ihren Unterricht gründlich vorbereiten und die Unterrichtszeit nach Möglichkeiten ausnützen. Alle Unterrichtsstunden sind rechtzeitig zu beginnen und zur festgesetzten Zeit zu schliessen. Nur bei Vorliegen dringender Notwendigkeit dürfen die Lehrer den Unterricht unterbrechen oder sich während der Unterrichtszeit von ihren Schülern entfernen.

§ 9. Die Lehrer sind nicht befugt, Schülern zu erlauben, dem Unterricht fernzubleiben. Nur in dringenden Fällen, z. B. bei Krankheit in der Familie eines Schülers, kann diesem Urlaub gewährt werden, jedoch nur für einzelne Stunden und unter genauer Festsetzung der Dauer des Urlaubs. Den Lehrern ist es untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privataufträge in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Die Lehrer wachen über die Innehaltung der Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulordnung durch Schüler und Eltern, die Klassenlehrer insbesondere in den Klassen, die ihrer Führung anvertraut sind. Sie kontrollieren den Schulbesuch, führen die vorgeschriebenen Tabellen und fertigen die Zeugnisse aus.

<sup>2</sup> Die Lehrer übernehmen die ihnen zugewiesene Aufsicht in den Schulhäusern und -höfen; sie sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Anstand durch die Schüler in der Umgebung des Schulhauses und auf dem Schulweg besorgt.

<sup>3</sup> Die Lehrer haben bei den von den Schulbehörden angeordneten Veranstaltungen, Sammlungen, Fürsorgemassnahmen usw. auftragsgemäss mitzuwirken.

§ 11.<sup>7)</sup> Die Lehrer wie auch die Lehrerkonferenzen sind zur Berichterstattung über Fragen und Themen verpflichtet, die ihnen von der Schulleitung oder den Schulbehörden unterbreitet werden.

<sup>5)</sup> § 6: Abs. 3–5 gestrichen durch ERB vom 8. 9. 1976.

<sup>6)</sup> § 7 Abs. 1 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>7)</sup> § 11 in der Fassung vom 24. 5. 1972.

§ 12. Die Lehrer sind zur Teilnahme an allen Konferenzen, zu denen sie einberufen werden, sowie, triftige Ablehnungsgründe vorbehalten, zur Übernahme der ihnen von diesen übertragenen Verrichtungen verpflichtet. Sie haben zum Gedeihen der Schule nach Möglichkeit beizutragen. Die Lehrer sind ferner verpflichtet, an den Versammlungen der Staatlichen Schulsynode, deren Besuch für sie obligatorisch erklärt worden ist, teilzunehmen.

§ 13. Ist ein Lehrer verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so hat er so rasch als möglich den Rektor bzw. die Schulhausleitung hievon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.<sup>8)</sup>

<sup>2</sup> Die Lehrer sind nicht befugt, ohne Zustimmung des Rektors Unterrichtsstunden zu verlegen oder ausfallen zu lassen. Wenn durch unvorhergesehene Umstände eine derartige Massnahme nötig geworden ist und die Zustimmung des Rektors nicht mehr eingeholt werden konnte, so ist diesem so rasch als möglich hievon Mitteilung zu machen.

§ 14.<sup>9)</sup> Um jede Beeinflussung zu vermeiden, ist es den Lehrern verboten, von einzelnen Schülern oder deren Eltern Zuwendungen irgendwelcher Art anzunehmen.

§ 14a.<sup>10)</sup> Das Rauchen auf dem Schulareal ist den Lehrkräften nur im dafür bezeichneten Lehrerzimmer und in den von der Schulleitung bezeichneten Räumlichkeiten des Rektorates gestattet.

### *Rechte der Lehrer*

§ 15. Die Teilnahme an akademischen Akten oder Schulfeierlichkeiten ist den Lehrern durch den Rektor zu gestatten. Der Besuch von Unterrichtsstunden anderer Lehrer ist nach den Beschlüssen der Inspektionen und den Anordnungen der Rektoren durchzuführen.

§ 16.<sup>11)</sup> Für die Lohnansprüche der Lehrer und für ihre Rechte, falls Massnahmen gegen sie ergriffen werden, gelten die Bestimmungen des Lohngesetzes und des Personalgesetzes.

<sup>8)</sup> § 13 Abs. 1: Begriff «den Schulhausvorsteher» ersetzt durch «die Schulhausleitung» durch Abschn. II des ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003); letzter Satz gestrichen durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>9)</sup> § 14 in der Fassung vom 4. 6. 1951.

<sup>10)</sup> § 14a eingefügt durch ERB vom 23. 9. 1987 (wirksam seit 5. 11. 1987).

<sup>11)</sup> § 16 in der Fassung des ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

§ 17.<sup>12)</sup> Die Lehrpersonen der vom Kanton geführten Schulen beziehen ihre Ferien sowie die obligatorische Fortbildung gemäss § 4 Abs. 1 und die allenfalls geleistete Mehrarbeit gemäss § 3 Abs. 1 der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 14. März 1994 in den für die Schülerinnen und Schüler festgesetzten Ferien. Der Regierungsrat kann Ferienansprüche bezeichnen, die von dieser Bestimmung ausgenommen sind. Das Erziehungsdepartement regelt in einer Weisung die Modalitäten für den Bezug von Ferien während den Unterrichtsquartalen.

<sup>2)</sup> Es bleibt den Erziehungsbehörden vorbehalten, die Durchführung von Veranstaltungen, die der Weiterbildung der Lehrerschaft oder den Interessen der Schule dienen, während unterrichtsfreier Stunden oder während der Schulferien anzuordnen. Sind mit dem Besuch einer solchen Veranstaltung erhebliche Mehrleistungen verbunden, so kann die Schulleitung den Lehrpersonen zu Lasten des Budgets der Schule eine angemessene Gegenleistung gewähren.

§ 18. Den Lehrern werden die ihnen bei der Ausführung von Schulausflügen und Exkursionen und sportlichen Veranstaltungen erwachsenden Kosten aus dem Kredit für Schulspaziergänge oder aus dem Schulkredit vergütet und zwar bei halb- oder eintägigen Veranstaltungen die Kosten der Fahrt, bei mehrtägigen die Auslagen für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft sowie allfällige weitere besondere Auslagen. Dem Rektor ist hierüber Rechnung zu stellen.

<sup>2)</sup> Für die Durchführung der Ausflüge, deren Dauer, Umfang und Kosten gelten die Weisungen der Inspektionen und der Erziehungsbehörden.

§ 19.<sup>13)</sup> Die Vergütung von Auslagen bei Reisen in Dienstangelegenheiten ist durch die Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt geregelt.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 1931 in Wirksamkeit.

<sup>12)</sup> § 17 in der Fassung des ERB vom 25. 5. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 27. 6. 2009).

<sup>13)</sup> § 19 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).